

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 30/14 S

L 7 R 360/12 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 16 R 231/10 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beweisbeschluss des Landessozialgerichts
Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beweisbeschluss des Berichterstatters vom 3.7.2014 im Verfahren L 7 R 360/12 eine Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit N. zur Sachverständigen ernannt und mit der Erstellung eines schriftlichen berufskundlichen Gutachtens beauftragt.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Kläger nach eigenen Angaben am 16.7.2014 Beschwerde zum LSG und - da diese "bisher ohne Erfolg" geblieben sei - mit Schreiben vom 30.7.2014 beim BSG "Sofortige Beschwerde" eingelegt. Er trägt vor, er sei ein nicht durch einen Rechtsanwalt vertretener Laie, doch stehe gegen den Beschluss jedem Beteiligten gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Verfahrensrevision an das BSG zu.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 4 Sie ist schon als solche nicht statthaft, da gemäß der ausdrücklichen Regelung in § 177 SGG Entscheidungen des LSG, seines Vorsitzenden oder des Berichterstatters - vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG - nicht gesondert mit einer Beschwerde an das BSG angefochten werden können. Weder liegt bei dem angegriffenen Beweisbeschluss ein Fall des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassung der Revision in einem die Instanz abschließenden Urteil oder in einem Beschluss des LSG, der einem solchen Urteil gleichsteht) noch ein solcher des § 17a Abs 4 S 4 GVG (Entscheidung des LSG zur Rechtswegzuständigkeit) vor. Der Kläger irrt, wenn er meint, aus § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ergebe sich, dass gegen jegliche Beschlüsse des LSG die Verfahrensrevision offenstehe oder ein Beschwerderecht zum BSG bestehe. Beweisbeschlüsse sind vielmehr nicht gesondert anfechtbar (*vgl hinsichtlich solcher Beschlüsse im erstinstanzlichen Verfahren die Regelung in § 172 Abs 2 SGG*).
- 5 Überdies können - außer in Prozesskostenhilfverfahren, die hier nicht betroffen sind - Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 S 1 SGG). Auch dieses Formerfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 6 Die unstatthafte und zudem nicht formgerechte Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)